

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Die AIHK lehnt die vorgesehene Verlängerung der NAV Hauswirtschaft ab. Dies aus folgenden Gründen: Voraussetzung der Verlängerung wäre, dass Hinweise dafür vorlägen, dass der Wegfall des NAV Hauswirtschaft zu wiederholten und missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne führte. Aus unserer Sicht ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. In den Jahren 2023 und 2024 wurden die Lohn- und Arbeitsbedingungen schweizweit von 1162 Personen kontrolliert. Im Durchschnitt gaben 29 Personenkontrollen pro Jahr Anlass zu Beanstandungen. Ob leichte Vorstösse oder grobe Verstösse beanstandet wurden, lässt sich dem erläuternden Bericht des eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht entnehmen. Es ist nicht einmal bekannt, ob die Kontrollen willkürlich oder gezielt vorgenommen wurden. Unter diesen Umständen ist bereits fraglich, ob Hinweise für *wiederholte* Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne vorliegen. Auf jeden Fall muss verneint werden, dass Hinweise für *missbräuchliche* Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne vorliegen. Allein daraus, dass Hausangestellte häufig ausländische Arbeitskräfte sind, lässt sich noch nicht darauf schliessen, dass der Wegfall des NAV Hauswirtschaft zu wiederholten und missbräuchlichen Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne führte. Damit sich ein solcher Schluss aufdrängte, müsste zumindest bekannt sein, ob die Personenkontrollen, die in den Jahren 2023 und 2024 Anlass zu Beanstandungen gaben, vor allem ausländische Arbeitskräfte betrafen.

Für den Fall, dass der NAV Hauswirtschaft verlängert wird, möchte die AIHK zu bedenken geben, dass ein Grundlohn von Fr. 20.35 pro Stunde bei Einschluss des Zuschlags für vier Wochen Ferien pro Jahr (7,69%) und des Zuschlags für einen Feiertag (1. August) pro Jahr (0,42%) richtigerweise keinen Lohn von Fr. 22.14 pro Stunde, sondern einen Lohn von Fr. 22.00 pro Stunde ergibt. Hausangestellte werden in der Regel nicht bloss kurzfristig beschäftigt. Deshalb ist den Hausangestellten der Bezug von mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr zu ermöglichen. Der Zuschlag für vier Wochen Ferien pro Jahr beträgt unter diesen Umständen nicht 8,33%, sondern 7,69%.